

Statut

der

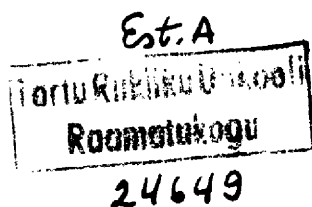
Stiftung zur gegenseitigen Unterstützung

der freiherrlichen

Familie v. Engelhardt.



Доволено цензурою. — Юрьевъ, 1 октября 1905 г.



Auf dem Original steht geschrieben: „Auf Grund des Allerhöchst am 24. Mai 1903 genehmigten Minister-Comité-Beschlusses bestätige ich. 30. Mai 1903.

Für den Minister des Inneren:

Minister-Gehülfe Senator **P. Durnowo.**“

Richtig: Director **Mordwinow.**

I. Zweck der Stiftung.

§ 1.

Die Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung des freiherrlichen Geschlechts v. Engelhardt verfolgt den Zweck, die Glieder dieses Geschlechts einander zu nähern und in ihnen das Bewusstsein des Familienbandes und der aus letzterem hervorgehenden Verpflichtung, die bedürftigen Familienglieder moralisch zu stützen und ihnen materielle Unterstützung zu gewähren, aufrecht zu erhalten. Die Stiftung muss sich's angelegen sein lassen, Standespflicht und Ehrgefühl hoch zu halten, sowie mit allen Kräften und Mitteln das Ansehen des ganzen Geschlechts und das Wohlergehen der einzelnen Familienglieder zu fördern.

§ 2.

Die im § 1 erwähnte Unterstützung kann den Mitgliedern der Stiftung, sowie deren Wittwen und directen Nachkommen in Form von unverzinslichen Darlehen und Subsidien gewährt werden.

§ 3.

Wenn nach Gewährung der im § 2 erwähnten Unterstützungen disponible Mittel aus den Einnahmen

übrig bleiben, so können sie zur Ertheilung von Unterstützungen auch an andere nicht zur Stiftung gehörige Personen verwandt werden, welche den Namen der Familie Barone Engelhardt tragen oder getragen haben

II. Bestand der Stiftung.

§ 4.

In die Familienstiftung können sämmtliche männliche Mitglieder der freiherrlichen Familie v. Engelhardt aufgenommen werden, sofern sie der russischen Unterthanenschaft angehören, volljährig sind und ihre Zugehörigkeit zu einer der Adelsmatrikeln von Liv-, Est- und Kurland nachweisen.

A n m e r k u n g. Als Stifter sind alle Freiherren v. Engelhardt zu betrachten, welche an der am 14. Juni 1901 stattgefundenen Versammlung theilgenommen und das Protocoll unterzeichnet haben, und zwar: 1. Georg, estländischer Landrath und Besitzer des Gutes Weinjerwen. 2. Karl, livländischer Kreisdeputirter und Besitzer des Gutes Sehlen. 3. Wilhelm, Besitzer des Gutes Schöneyden. 4. Heinrich, Besitzer des Gutes Schnellenstein. 5. Rudolf, Besitzer des Gutes Bulkowo. 6. Otto, Stadthaupt von Fellin. 7. Moritz, Besitzer des Gutes Lowasch. 8. Arved, Dr. med. 9. Alexander, Besitzer des Gutes Allenküll. 10. Alexander, Besitzer des Gutes Tabor. 11. Georg, Besitzer des Gutes Lowiden. 12. Alexander, Besitzer des Gutes Gross-Lassen. 13. Robert. 14. Heinrich, Besitzer des Gutes Degaizen. 15. Rudolf, Besitzer des Gutes Alt-Born. 16. Ernst. 17. Georg. 18. Hermann. 19. Roderich, Dr. med. 20. Max, Besitzer des Gutes

Brüggen, 21. Hermann, Buchhalter der livländ. adligen Credit-Societät, — Freiherren von Engelhardt.

§ 5.

Jeder, der in die Mitgliedschaft der Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, hat ein diesbezügliches Gesuch beim Verwaltungsrath einzureichen, der das Gesuch dem Stiftungsrath unterbreitet. Dieser entscheidet allendlich über die Aufnahme mit Zweidrittel-Majorität aller vertretenen Stimmen.

§ 6.

Der Stiftungsrath kann aus dem Bestande der Stiftung unwürdige Mitglieder ausschliessen. Ein solcher Ausschluss kann nicht anders erfolgen als auf Verfügung des Stiftungsraths im Bestande von Zweidrittel aller zur Familienstiftung gehörigen Mitglieder, wobei eine Majorität von Zweidrittel der Stimmen der in der Sitzung des Stiftungsraths anwesenden Glieder entscheidet.

III. Verwaltung der Stiftung.

§ 7.

Die Verwaltung der Stiftung wird auferlegt:

- a) dem Stiftungsrath,
- b) dem Verwaltungsrath.

Stiftungsrath.

§ 8.

Der Stiftungsrath besteht aus allen Mitgliedern der Stiftung.

§ 9.

Abwesende Mitglieder können andere Mitglieder schriftlich bevollmächtigen, für sie auf den Versammlungen des Stiftungsraths in allen der Beprüfung desselben unterliegenden Fragen zu stimmen, doch kann kein Mitglied mehr als zwei Vollmachten ausüben.

§ 10.

Die Versammlung des Stiftungsraths ist beschlussfähig, wenn in derselben die Majorität aller zur Familienstiftung gehörigen Mitglieder, sei es persönlich oder in Vollmacht (§ 9) vertreten ist, wobei mindestens ein Drittel sämmtlicher Mitglieder persönlich anwesend sein muss. Kommt die Versammlung wegen Nichterscheins oben erwähnter Anzahl Mitglieder nicht zu Stande, so beraumt der Verwaltungsrath einen neuen Termin für die Versammlung an und setzt rechtzeitig alle Mitglieder davon in Kenntniss, dass eine solche zweite Versammlung, unabhängig von der zu derselben erschienenen Anzahl Mitglieder, als beschlussfähig zu gelten hat. Auf einer solchen zweiten Versammlung können nur die Fragen erörtert und entschieden werden, welche der nicht zu Stande gekommenen Versammlung zur Beprüfung vorlagen.

§ 11.

Die Versammlungen des Stiftungsraths sind ordentliche und ausserordentliche. Die ordentlichen werden einmal jährlich berufen, die ausserordentlichen nach Bedürfniss auf Verfügung des Verwaltungsraths.

Anmerkung. Auf Verlangen von fünf Gliedern der Familienstiftung muss eine ausserordentliche Versammlung des Stiftungsraths durch den Verwaltungsrath

einberufen und innerhalb einer Frist von drei Monaten abgehalten werden.

§ 12.

Zeit und Ort der ersten Versammlung des Stiftungsraths bestimmen die Stifter; in der Folge bestimmt der Stiftungsrath selbst Ort und Zeit der Versammlungen.

§ 13.

Der Modus der Beprüfung und Entscheidung der Sachen auf den Versammlungen des Stiftungsraths ist folgender:

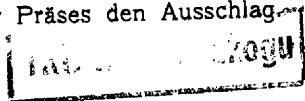
a) Die Versammlungen des Stiftungsraths finden unter dem Vorsitz des Präses des Verwaltungsraths statt, der die Versammlungen eröffnet und schliesst, die Verhandlungen leitet und die Stimmen der anwesenden Mitglieder zählt;

b) das Sitzungsprotocoll wird von dem Präses und zwei von der Versammlung zu designirenden Protocollbevollmächtigten unterschrieben, wonach die gefällten Entscheidungen unverzüglich in Kraft treten;

c) der Verwaltungsrath theilt acht Wochen vor der Versammlung des Stiftungsraths sämmtlichen Gliedern den Ort und Termin der Zusammenkunft und die Tagesordnung mit;

d) alle der Entscheidung des Stiftungsraths unterliegenden Fragen werden demselben nicht anders zur Beprüfung unterbreitet, als mit einem Gutachten des Verwaltungsraths;

e) die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die in den §§ 5, 6 und 31 erwähnten Fälle. Bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag.



§ 14.

Zu den Gegenständen der Competenz des Stiftungsraths gehört:

a) die Aufnahme von Personen, welche in den Bestand der Stiftungsmitglieder einzutreten wünschen (§ 5);

b) der Ausschluss aus der Zahl der Stiftungsmitglieder (§ 6);

c) die Wahl des Präses und der Glieder des Verwaltungsraths, desgleichen ihrer Substitute und des Cassirers, der zugleich als Geschäftsführer fungirt (Anmerk. zu § 15);

d) die Beprüfung und Bestätigung der vom Verwaltungsrath vorgestellten Rechenschaftsberichte und des Budgets und die Revision des Vermögenbestandes;

e) die Beprüfung und Entscheidung von Beschwerden, welche über Verfügungen des Verwaltungsraths oder Handlungen des Präses angebracht werden;

f) die Bewilligung von Darlehen und Unterstützungen, desgleichen auch die Sistirung und Entziehung derselben;

g) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Immobilien, über Placirung von Capitalien gegen Verpfändung von Immobilien und Annahme von Schenkungen;

h) die Beprüfung und Entscheidung der Fragen wegen Abänderung und Ergänzung des vorliegenden Statuts nach dem im § 31 vorgesehenen Modus. Solche Abänderungen und Ergänzungen des Statuts dürfen dem Hauptzweck der Stiftung nicht widersprechen;

i) die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Verwaltungsrat;

k) die Beprüfung und Entscheidung aller, die Angelegenheiten der Stiftung betreffenden Fragen, welche nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsraths fallen.

Anmerkung: Bei der Wahl des Präses des Verwaltungsraths, desgleichen bei der Beprüfung von Beschwerden über seine Handlungen im Verwaltungsrath, präsidiert in dem Stiftungsrath das nach Jahren älteste, nicht zum Verwaltungsrath gehörige Glied desselben.

Verwaltungsrath.

§ 15.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präses und zwei Gliedern, die von dem Stiftungsrath auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt werden.

Anmerkung: Falls die Zahl der Mitglieder der Familienstiftung nicht ausreicht, um die in diesem Statut vorgesehenen Verwaltungsposten zu besetzen, so ergänzt der Stiftungsrath die fehlende Zahl durch Wahl (Cooptation) von Mitgliedern ähnlicher Familienstiftungen des immatriculirten baltischen Adels. Sobald jedoch sich drei Repräsentanten des freiherrlichen Geschlechts v. Engelhardt wiederum melden, geht die Verwaltung der Stiftung auf dieselben über.

§ 16.

Im Fall der Abwesenheit des Präses des Verwaltungsraths oder des Ausscheidens desselben vor Ablauf der Zeit, auf welche er gewählt ist, vertritt seine Stelle das nach Jahren älteste Glied des Verwaltungsraths, es sei denn, dass der Verwaltungsrath in diesem Falle die

Erfüllung der Obliegenheiten des Präses dem anderen Mitglied des Verwaltungsraths überträgt.

§ 17.

Zum Zweck der Substituierung der Verwaltungsrathsglieder werden vom Stiftungsrath zwei Substitute gewählt, denen für die Zeit, wo sie die Stellung eines Gliedes des Verwaltungsraths ausfüllen, alle den letzteren zustehenden Rechte gewährt werden. Die Substitute nehmen die Stellung von Verwaltungsrathsgliedern nur bis zur folgenden ordentlichen Versammlung ein.

§ 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präses wenigstens einmal jährlich; die Sitzung gilt als zu Stande gekommen, wenn der Präses und beide Glieder des Verwaltungsraths oder ihre Substitute anwesend sind; die Entscheidungen werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Alle Verfügungen werden in ein Protocoll eingetragen und kann wider dieselben bei dem Stiftungsrath Beschwerde geführt werden.

§ 19.

Der Präses des Verwaltungsraths hat, als Vertreter der Familienstiftung, das Recht, ohne besondere Vollmacht in Behörden und bei obrigkeitlichen Personen zu agiren, desgleichen auch als Bevollmächtigter der Stiftung in den Gerichtsinstitutionen zu handeln. Er ist gleichfalls berechtigt, andere Personen behufs Führung der Geschäfte und Processe zu bevollmächtigen. Er unterschreibt Namens der Stiftung alle dieselbe betreffenden Verträge, Acte und Documente.

§ 20.

Dem Verwaltungsrath competiren:

a) die allgemeine Verwaltung der Stiftung und die Führung der laufenden Sachen auf Grund des Statuts und der Instructionen des Stiftungsraths;

b) die Verwaltung des be- und unbeweglichen Vermögens der Stiftung, die Anlage der Capitalien und die Buchführung sowohl über die letzteren, als auch über Einnahme und Ausgabe;

c) die Abfassung von Gutachten in allen Sachen, die an den Stiftungsrath zur Entscheidung gelangen und die Ausführung aller seiner Beschlüsse;

d) in der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen des Stiftungsraths die Entscheidung über Gewährung von zeitweiligen Unterstützungen und die Inhibirung der Ertheilung. Eine solche Gewährung oder Sistirung von Unterstützungen unterliegt der Bestätigung auf der nächsten Sitzung des Stiftungsraths;

e) die Vorstellung jährlicher Budget-Projecte und Rechenschaftsberichte an den Stiftungsrath;

f) die Führung des Geschlechtsregisters für alle Mitglieder der Familienstiftung, zu welchem Zweck über alle Geburten, Ehen und Todesfälle seitens der nächsten Verwandten der betreffenden Personen dem Verwaltungsrath Mittheilung zu machen ist;

g) die Einladung der Mitglieder zu der Versammlung (§ 12) des Stiftungsraths.

Anmerkung. Der Ort des Sitzes des Verwaltungsraths wird zuerst von den Stiftern bestimmt, wovon der örtliche Gouverneur und das örtliche adlige Waisen-gericht in Kenntniss gesetzt werden, kann aber in der Folge mittels Verfügung des Stiftungsraths verändert werden.

IV. Mittel der Stiftung.

§ 21.

Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) Aus Capitalien und Immobilien, welche die Stiftung vermöge Kaufs erwirbt, desgleichen auch die der Stiftung geschenkt oder testamentarisch hinterlassen werden und aus sonstigen Darbringungen.

A n m e r k u n g. Die Gesamtquantität der der Stiftung gehörigen Immobilien darf die Begrenzungsnormen, wie sie im Art 470 des X. Bandes 7. 1. Codex des Civilgesetzes für Majoratsgüter festgesetzt ist, nicht überschreiten.

b) Aus dem von den Mitgliedsbeiträgen, den Zinsen und Einnahmen des der Stiftung gehörigen Vermögens zu bildenden Capital.

§ 22.

Die Mitgliedsbeiträge werden in nachstehender Weise entrichtet:

a) Jedes Mitglied zahlt jährlich nicht weniger als zehn Rubel zur Vereinscasse.

b) Die jährlichen Beiträge können durch einmalige Einzahlung von nicht weniger als zweihundert Rubel abgelöst werden. Personen, welche die zu entrichtenden Beiträge während dreier Jahre nicht bezahlt haben, werden als ausgetreten angesehen und aus den Listen der Familienstiftung gestrichen. Sie können in der Folge wieder aufgenommen werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie den ganzen Ausfall an Mitgliedsbeiträgen für die Zeit des Austritts sammt den gesetzlichen Zinsen der Restanz nachzahlen.

§ 23.

Die Stiftungscapitalien werden angelegt:

a) in von der Regierung garantirten Werthpapieren oder in Pfandbriefen der baltischen adeligen Creditvereine;

b) gegen sichere Hypotheken auf Immobilien, vorzugsweise solche, die den Mitgliedern der Stiftung gehören oder von ihnen innerhalb der baltischen Provinzen erworben werden.

Anmerkung. Sämmtliche Werthe und Documente der Stiftung müssen an feuerstem Ort aufbewahrt und, sobald sich die Möglichkeit dazu darbietet, an Communal- oder Regierungsbanken zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 24.

Die Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden verwandt zur Vergrößerung des Capitals, zur Ertheilung von Unterstützungen und zur Deckung der unumgänglichen Verwaltungskosten.

§ 25.

Die Zinsen des Capitals, abzüglich der Verwaltungskosten, werden so lange zum Stiftungsfonds hinzugeschlagen, bis derselbe den Betrag von 50,000 Rbl. erreicht hat; dann erst finden die Reineinnahmen Verwendung zur Ertheilung von Unterstützungen, und wird alsdann nur ein Drittel der jährlichen Netto-Revenuen an den unantastbaren Fonds übergeführt.

Die zur Ertheilung von Unterstützungen und zur Deckung der Verwaltungskosten nicht verwandten Zinsen werden gleichfalls zum Stiftungsfonds geschlagen.

V. Annahme von Capitalien mit besonderer Zweckbestimmung.

§ 26.

Der Familienstiftung können durch Schenkungsacte oder Testamente Capitalien, unter Angabe einer speciellen Verwendungsbestimmung derselben oder Ordnung für die Verausgabung der Renten, übergeben werden. Diese Capitalien verwalten der Stiftungsrath und der Verwaltungsrath unter Beobachtung der speciellen Verwendungsbestimmung der Capitalien und ihrer Zinsen.

VI. Unterstellung der Thätigkeit der Stiftung unter das dem Ort der Verwaltung zunächst befindliche adlige Waisengericht.

§ 27.

Der Stiftung werden die Rechte einer juristischen Person zugeeignet.

Die Familienstiftung genießt in Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens gemäss Art. 2356 des III. Th. des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements die Rechte der Minderjährigen.

§ 28.

Die Rechenschaftsberichte der Familienstiftung werden dem örtlichen Gouverneur und dem dem Sitz der Verwaltung zunächst befindlichen örtlichen adligen Waisengericht vorgestellt.

VII. Bestimmungen für den Fall des Erlöschens des freiherrlichen Geschlechts v. Engelhardt.

§ 29.

Im Falle das zur liv-, est- und kurländischen Adelsmatrikel gehörige freiherrliche Geschlecht v. Engelhardt im Mannsstamm ausstirbt, geht das Stiftungsvermögen zu drei gleichen Theilen auf das Corps der genannten Ritterschaften über mit der Massgabe, dass die Zinsen desselben den weiblichen Gliedern der Familie zu gute kommen; wenn aber die weibliche Branche des Geschlechts auch ausstirbt, wird das Stiftungsvermögen Eigenthum der Ritterschaften von Liv-, Est- und Kurland, welche die Einkünfte aus demselben zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 30.

Das Aussterben der freiherrlichen Familie v. Engelhardt in der männlichen und weiblichen Linie gilt erst dann als constatiert, wenn nach erfolgter Publication in einem Zeitraum von zehn Jahren kein auf Grundlage des vorliegenden Statuts nutzungsberechtigtes Glied der Familie sich gemeldet hat. Die Publication erfolgt durch das jeweilige Verwaltungsorgan in den Residenz- und Local-Zeitungen.

VIII. Aenderung und Ergänzung des Statuts.

§ 31.

Anträge, bezweckend die Veränderung und Ergänzung des vorliegenden Statuts, können nur auf einer ausserordentlichen Versammlung des Stiftungsraths be-

prüft und entschieden werden, wobei zwei Drittel aller zur Familienstiftung gehörigen Mitglieder anwesend sein müssen. Sodann wird die Frage mit einer Majorität von zwei Drittel der Anwesenden entschieden. Ein solcher Beschluss muss gehörigen Orts zur Bestätigung vorge stellt werden.

Unterschrift: Director **Mordwinow.**

Contrasignirt: Beamter für besondere Aufträge
G. Kondratjew.

